

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins nach §16 Abs. 3 Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen.

An die von der beantragten Vermessung betroffenen Eigentümer folgender Flurstücke: Gemeinde Stadt Lengenfeld, Gemarkung: Irfersgrün Flurstück 556

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Grenze Ihres Flurstückes 556 zum Flurstück 492/5 und 492/x soll durch eine Katastervermessung nach §16 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen aufgrund des Antrages vom Eigentümer des Flurstückes 492/5 bestimmt werden.

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie sind Beteiligter des Verwaltungsverfahrens.

Der Grenztermin ist die im §28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Sie erhalten im Rahmen des §16 Abs. 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Der Grenztermin findet am **Donnerstag den 11.06.2026 um 10.00 Uhr vor Ort statt**. Treffpunkt ist Hauptmannsgrüner Straße 7.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Reichenbach, den 27.05.2026 Reinhard Kuhn, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Juni 2024 (SächsGVBl. S.636) geändert